

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Messetdauer:

Montag, 3. bis Sonntag, 9. April 2028

## Öffnungszeiten für Besucher:

Die Öffnungszeiten für Besucher werden rechtzeitig vor der Veranstaltung auf der Website der bauma (<https://bauma.de>) bekanntgegeben.

## Öffnungszeiten für Aussteller:

Montag bis Freitag	07:30 – 19:30 Uhr
Samstag	07:00 – 19:30 Uhr
Sonntag	07:30 – Abbauende

## Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH  
Am Messee 2  
81829 München  
Deutschland

Telefon +49 89 949-11348  
[exhibiting@bauma.de](mailto:exhibiting@bauma.de)  
<https://bauma.de>

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online auf <https://bauma.de/anmeldung>

Anmeldeschluss für Hauptaussteller ist Freitag, der 29. Januar 2027.

## B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der bauma entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände sowie gebrauchte und geleaste Maschinen dürfen nicht ausgestellt werden. In Ausnahmefällen ist die Präsentation von eigenen, generalüberholten Gebrauchtmaschinen durch den Hersteller am eigenen Stand zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“. Weitere Informationen finden Sie in den „Besonderen Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände“.

## B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Im Falle einer Zulassung beträgt die Anmeldegebühr für Hauptaussteller **410,00 EUR** und für Mitaussteller **610,00 EUR**.

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m<sup>2</sup> Bodenfläche:

in der Halle

Die Mindestgröße beträgt **20 m<sup>2</sup>**

**ab 20 m<sup>2</sup>**

**Reihenstand 339,00 EUR**

**Eckstand 368,00 EUR**

**20 bis 499 m<sup>2</sup>**

**ab 500 m<sup>2</sup>**

**Kopfstand 379,00 EUR**

**358,00 EUR**

**Blockstand 383,00 EUR**

**369,00 EUR**

Zweigeschossiger Standbau (Halle)

Bei zweigeschossigem Standbau wird eine Gebühr von **115,00 EUR** pro überbautem m<sup>2</sup> erhoben.

im Freigelände

Die Mindestgröße beträgt **100 m<sup>2</sup>**

**100 bis 499 m<sup>2</sup> 171,00 EUR**

**500 bis 999 m<sup>2</sup> 138,00 EUR**

**ab 1.000 m<sup>2</sup> 119,00 EUR**

Containerstellplatz (pauschal)	<b>1.200,00 EUR</b>
Obligatorischer Kommunikationsbeitrag (pauschal)	<b>990,00 EUR</b>
Marketinggebühr	<b>15,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
Serviceleistungsvorauszahlung (Halle)	<b>25,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
(Freigelände / Hofflächen)	<b>15,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
AUMA-Beitrag	<b>0,60 EUR/m<sup>2</sup></b>
Entsorgungspauschale Abfall (Halle)	<b>9,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
(Freigelände / Hofflächen)	<b>7,50 EUR/m<sup>2</sup></b>

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere Folgendes umfassen: Die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messeveranstaltung, einschließlich des Besuchermarketings und -werbung, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Ausstellerausweise“, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrsrulen zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

#### Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein Kommunikationsbeitrag in Höhe von **990,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundbeitrag in den Messemedien sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 11 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise, bereitgestellt durch den von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner, sind im Aussteller-Shop ersichtlich und über ein gesondertes Bestellsystem buchbar.

Zusätzlich wird eine Marketinggebühr von **15,00 EUR/m<sup>2</sup>** berechnet.

#### Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **25,00 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche in der Halle und **15,00 EUR/m<sup>2</sup>** im Freigelände und den Hofflächen. Die Vorauszahlung wird nach der Messe mit den tatsächlich erbrachten Serviceleistungen auf der Abschlussrechnung verrechnet.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist die Messe München GmbH berechtigt, eine Serviceleistungsvorauszahlung in Höhe des Betrages zu verlangen, der voraussichtlich für die bauma 2028 anfällt, wobei als Richtschnur unter anderem der Betrag gilt, der als Entgelt für Serviceleistungen für die bauma 2025 angefallen ist.

#### AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

#### Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **9,00 EUR/m<sup>2</sup> (Halle)** und **7,50 EUR/m<sup>2</sup> (Freigelände/Hofflächen)** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen sowie die Entsorgung von Vorführungen und Exponaten ist hiervon ausgenommen.

### B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Die Teilnahme von Mitausstellern ist entgelpflichtig. Die Anmeldegebühr pro Mitaussteller beträgt **610,00 EUR**. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **990,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3, B 11).

Sämtliche Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt online auf <https://bauma.de/anmeldung>. Die Anmeldegebühr sowie der obligatorische Kommunikationsbeitrag für Mitaussteller wird dem Hauptaussteller je nach Anmeldezeitpunkt entweder mit der Zulassungsrechnung oder mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Hauptaussteller zulassungsfähig wäre.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

### B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

Zahlungsziel ist Mittwoch, der 12. Januar 2028. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messemedien (print, online, mobile)

und für die Nutzung der Ausstellerausweise (vgl. B 12). Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. technische Services, Strom, Parkausweise, Gutscheine, etc.) erhält der Aussteller ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsschluss. Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen. Leistungen wie z.B. Standreinigung, Catering und Standbewachung werden direkt über den Servicepartner in Rechnung gestellt. Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt des Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu

erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen (vgl. A 7). Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i.H.v. **100,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung erhaltenen Angaben über Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

## B 6 Auf- und Abbaetermine (vgl. A 15)

### Aufbauzeiten

Hallen (ausgenommen B0): ab 22. März 2028, 08:00 Uhr bis 2. April 2028, 18:00 Uhr

Halle B0: ab 31. März. bis 2. April 2028, täglich 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freigelände: ab 28. Februar 2028, 08:00 Uhr bis 2. April 2028, 20:00 Uhr

### Abbauzeiten

Hallen (ausgenommen B0): ab 9. April 2028 nach Veranstaltungsende bis 16. April 2028, 18:00 Uhr

Halle B0: 9. April 2028 nach Veranstaltungsende bis 24:00 Uhr  
10. bis 11. April 2028, täglich 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freigelände: ab 9. April 2028, 16:30 Uhr bis 26. April 2028, 18:00 Uhr

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, widerrechtlich oder in Halteverboten abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut oder Vollgut jeder Art ohne vorhergehende Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Verursachers zu entfernen. Bewachung und Verwahrung sind ausgeschlossen.

### Speditionsrecht

Der Betrieb von eigenen Staplern, Kranen, Hochhubwagen sowie Niederhubwagen mit Mitfahrerplattform ist auf dem Gelände der Messe München nicht gestattet. Die vertraglich verpflichteten Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, insbesondere in Bezug auf das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von LKWs. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Aussteller-service, zu erfolgen.

### Kautionserhebung

Zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten ist vor Zufahrt auf das Messegelände für jedes Fahrzeug eine Kaution in Höhe von **100,00 EUR** in bar zu hinterlegen. Die Auszahlung der Kaution erfolgt bei der Ausfahrt und ist an die Einhaltung der vorgegebenen Kautionszeit geknüpft. Bei Überschreitung der Kautionszeit wird der Kautionsbetrag einbehalten. Die Kautionszeit hängt von der jeweiligen Fahrzeugklasse ab und kann dem Verkehrsleitfaden entnommen werden.

### Veranstaltungsspezifischer Verkehrsleitfaden

Sämtliche veranstaltungsspezifische Zufahrtsregularien werden im Verkehrsleitfaden der Veranstaltung zusammengefasst. Dieser wird mit ausreichend Vorlauf vor Aufbaubeginn auf der Veranstaltungs-Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

### Nutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen oder Fahrzeuggespannen aller Art (nachfolgend „Fahrzeuge“) geschieht auf eigene Gefahr. Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, sofern nicht anders ausgeschildert.

Außerhalb der zum Halten bzw. Parken ausgewiesenen Flächen besteht absolutes Halteverbot. Die gekennzeichneten Fahrstraßen, Feuerwehrbewegungsflächen und Rettungswege (Außentore, Hallentore, Notausgänge etc.) sind ständig freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Messegelände ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen sowie nur temporär zum Zweck der Material-Entladung oder -Beladung gestattet. Nach Beendigung des Ladevorgangs muss das Fahrzeug das Messegelände unmittelbar verlassen, ein darüber hinausgehendes Parken ist nicht gestattet.

### Einsatz eines LKW-Leitsystems

Für Fahrzeuge und Gespanne mit einer Gesamtlänge von über **8 m** muss zu den im Verkehrsleitfaden ausgewiesenen Zeiten für eine Be- oder Entladung vorab eine Zeitfensterbuchung über ein im Verkehrsleitfaden kommuniziertes Online-Portal getätigkt werden. Vor Ort müssen dieses Fahrzeuge bei Eintreffen unter der Angabe der Reservierungsnummer des Zeitfensters am LKW-Check-In angemeldet werden, um den Prozess abzuschließen und einen Abruf in das Gelände zu ermöglichen. Die zuvor beschriebene Kautionsregelung gilt auch für Fahrzeuge mit gebuchtem Zeitfenster. Eine Einfahrt zum exakt gebuchten Zeitfensterbeginn kann aus verkehrlichen Gründen nicht garantiert werden.

### Stellplätze für Container und Exponate

**Stellplätze für Container und Exponate dürfen erst am letzten Aufbautag ab 18:00 Uhr in den Höfen belegt werden.** Die Räumung muss spätestens am letzten Laufzeittag bis eine Stunde nach Messeende erfolgen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist die Messe München GmbH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe der jeweiligen Nettomiete je Stellplatz zzgl. MwSt. für jeden Tag, an dem der Stellplatz zu früh belegt bzw. zu spät geräumt wurde, zu verlangen.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### Fortsetzung B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

#### Letzter Aufbautag

Am letzten Aufbautag, **2. April 2028**, gelten die Zeiten 00:00 bis 18:00 Uhr für den konstruktiven Standbau.

Sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge müssen bis 18:00 Uhr aus den Hallen, den Ladezonen um die Hallen und aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den genannten Bereichen befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Von 18:00 bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich. Ein verlängerter Aufbau nach 20:00 Uhr ist gebührenpflichtig und nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierfür muss vor Ort eine Nacharbeitsgenehmigung beim Sicherheitsdienst erworben werden.

#### Abbaubeginn

Der Einlass für Fahrzeuge von Messebauunternehmen und Lieferanten erfolgt am 9. April 2028 nicht vor 18:30 Uhr. Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **3.000,00 EUR** verlangen.

### B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

#### Hallen

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m<sup>2</sup>** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe bzw. mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, digital im PDF-Format (ungeschützt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

#### Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechselseitlich gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Genehmigungsfähig sind in den Hallen Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände überwiegend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70%** der jeweiligen Standseite einnehmen. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn:

- ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird.
- die Bauhöhe von **1,20 m** an der Standgrenze nicht überschritten wird.

Sollte aus Sicherheitsgründen ein geschlossener Zubau über **1,20 m** nötig sein, ist mit dem Technischen Ausstellerservice Rücksprache zu halten. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen.

Das Gestalten der Gänge (Überbauen) ist nicht gestattet. Die Messe München GmbH behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen, wobei ausschließlich das Verlegen von andersfarbigem Teppich gestattet wird. Podeste sind grundsätzlich nicht zugelassen.

#### Planfreigabe Hallen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m<sup>2</sup>**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – digital im PDF-Format – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängigkeiten von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerservice-medien für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

#### Freigelände

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen und Fahnenmasten sowie für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind beim Technischen Ausstellerservice genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen.

Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

In Abhängigkeit von der zu installierenden Infrastruktur ist auf Anforderung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, ein Abstand von **0,50 m** zur rückwärtigen Nachbarschaftsgrenze von festen Einbauten freizuhalten. Fundamente, die bei der nächsten Messe an der eingebrachten Stelle wieder benötigt werden, können verbleiben, wenn sich ihre Bestandteile mindestens **30 cm** unter der Erdoberfläche befinden und mit der Messe München GmbH eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Pläne, aus denen die genaue Lage und Größe dieser Fundamente zu ersehen sind, sind bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, rechtzeitig einzureichen. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen, Hydranten, Lichtmästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Zur Schadenverhütung dürfen Unterflurarbeiten erst nach Verständigung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, begonnen werden. Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Aufbauzwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseiten als Werbeträger zu benutzen.

#### Planfreigabe Freigelände

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **5 m**
- Standbauten kleiner als **50 m<sup>2</sup>**.

Alle baulichen Anlagen auf dem Messegelände sind entsprechend den materiellen baurechtlichen Bestimmungen auszuführen.

Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von **50 m<sup>2</sup>** oder eine Höhe von **5 m** überschreiten, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statische Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig bis zum 3. Januar 2028 oder 8 Wochen vor geplantem Aufbaubeginn beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH einzureichen (siehe Vordruck 1.3).

#### Planfreigabe Beschickungshöfe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH ist zwingend erforderlich und bis spätestens 6 Wochen vorher einzureichen. Die Befestigung (Sicherung) von Standbauten durch Bodenverankerungen ist nicht zulässig. Bestimmungen zur Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservices der Messe München GmbH möglich.

#### Schneeräumung

Sofern sich vor Aufbaubeginn eine geschlossene Schneedecke auf der Ausstellungsfäche gebildet hat, wird die Messe München GmbH die Schneedecke abschieben, sofern der Aussteller sie hierzu aufgefordert hat. Die Aufforderung des Ausstellers bedarf der Textform. Sofern die Gefahr besteht, dass beim Abschieben der Schneedecke Schäden am Eigentum des Ausstellers entstehen können, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig auf diese Gefahr in Textform hinzuweisen.

#### Aufstellung von Kranen und Exponaten

Sämtliche Krane und Exponate, die im Freigelände ausgestellt werden sollen und eine Höhe von mehr als **15 m** erreichen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, und sind mit dem entsprechenden im Aussteller-Shop online zur Verfügung gestellten oder auf Anforderung per E-Mail zugesandten Bestellmedien spätestens 12 Wochen vor Messebeginn anzumelden. Werden die erforderlichen Unterlagen später als 12 Wochen vor Messebeginn bei der Messe München GmbH eingereicht, so legt die Messe München GmbH die aus Sicherheitsgründen noch maximal verfügbare Aufbauhöhe für diese Exponate verbindlich fest. Die Messe München GmbH ist dann befugt, zur Einhaltung der vorgegebenen Höhen gegebenenfalls den Aufbau einzuschränken oder zu unterbinden. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Exponate von Sachverständigen auch dann prüfen bzw. abnehmen zu lassen, wenn ihre Ausstellung nicht der vorherigen Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, bedarf.

### B 8 Behördliche Vorschriften

Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von **50 m<sup>2</sup>** oder eine Höhe von **5 m** überschreiten (Pavillons, Zeltbauten, Krane, Anlagen etc.), ist eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statische Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig bis zum 3. Januar 2028 oder 8 Wochen vor geplantem Aufbaubeginn beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH einzureichen.

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern – mit Ausnahme von nicht beschweren Fahnen – oder sonstigen Lasten an Krane ist aus Sicherheitsgründen verboten.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### B 9 Technische Einrichtungen

Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Aussteller-Shop eingehen. Dort gibt die Messe München GmbH die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt. Weitere Informationen zu den Termineadlines entnehmen Sie bitte dem Aussteller-Shop. Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei

der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH und dessen Servicepartner bereitgestellt werden; andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

### B 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung

des Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

### B 11 Media Services

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) und enthält folgende Leistungen:

- Abbildung des Firmennamens oder Firmenkurznamens, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefon- und Faxnummer, Halle/ Stand im Ausstellerdetaileintrag
- Interaktive E-Mail-Adresse und Website als Hyperlink
- Verlinkung gängiger Social Media Kanäle
- 1 Eintrag unter „Who is Who“
- 1 Eintrag unter „Leithemen“
- 1 Eintrag im Warengruppenverzeichnis
- Unternehmensprofil (unbeschränkt).

Telefon, Mobilnummer, E-Mail-Daten bedürfen einer ausdrücklichen finalen Freigabe und Einwilligung durch den Aussteller, da es sich potentiell um personenbezogene Daten handeln kann, andernfalls sind diese von der Veröffentlichung ausgenommen. Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warengruppenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellprozess im Aussteller-Shop angeboten. Die Buchung wird dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien (print, online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in den Messemedien (print, online und mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messemedien (print, online und mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH  
Büro Essen  
Friedrich-List-Str. 20  
45128 Essen  
Deutschland  
Tel. +49 201 36547-410  
bauma@neureuter.de

Im Rahmen der digitalen Weiterentwicklung der Media Services Leistungen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Messeauftritten, behält sich die Messe München GmbH vor, die zuvor genannten print und digitalen Media Services ggf. zu ändern oder in anderer Weise zu erbringen.

### B 12 Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind neben dem Firmennamen auch mit dem Vor- und Nachnamen des Ticketinhabers versehen. Die Bestellung, der Versand und die Verrechnung der Ausstellerausweise erfolgt online.

Die Ausstellerausweise können Sie über den Aussteller-Shop der bauma (verfügbar ab Herbst 2027) unter folgendem Link bestellen:  
<https://bauma.de/shop>

Jedem Hauptaussteller wird ein bestimmtes Kontingent an kostenfreien Ausstellerausweisen im Ticketportal hinterlegt. Die genaue Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise für Hauptaussteller richtet sich nach der Größe der

Ausstellungsfläche und wird rechtzeitig vor Versand der Platzierungsvorschläge bekannt gegeben.

Im Zuge dessen wird auch die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise für Mitaussteller kommuniziert. Verrechnet werden nach der Veranstaltung die genutzten Tickets abzüglich der kostenfreien Tickets.

Bitte beachten Sie: Sowohl die kostenlosen als auch die kostenpflichtigen Tickets müssen über den Aussteller-Shop bestellt werden. Durch den Bau einer zweiten Standebene erhöht sich die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise nicht.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### Fortsetzung B 12 Ausstellerausweise

Die Kosten der Ausstellerausweise entnehmen Sie bitte den Informationen im Aussteller-Shop. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht

übertragbar. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Anzahl der eigenen kostenfreien Ausstellerausweise nicht.

### B 13 Gutscheine

Aussteller und Mitaussteller haben die Möglichkeit, über den Aussteller-Shop Online-Gutscheine zu bestellen. Dem Aussteller bzw. dem Mitaussteller werden nur die tatsächlich genutzten Online-Gutscheine in Rechnung gestellt. Online-Gutscheine dürfen vom Aussteller bzw. Mitaussteller nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Untersagt ist zudem jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Online-Ticket-Nummern und/oder der eines damit erworbenen Besuchertickets durch den vom Aussteller Berechtigten. Durch den Aussteller berechtigt ist nur derjenige, dem explizit vom Aussteller die

Online-Gutschein-Nummer zur Verfügung gestellt wurde. Wenn der Aussteller bzw. Mitaussteller Online-Gutscheine gegen Entgelt abgibt, ist die Messe München GmbH berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen und die Erteilung bereits bestellter Online-Gutscheine zu verweigern oder das mit dem Online-Gutschein-Nummer erworbene Besucherticket zu sperren. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Mitaussteller von der vorstehenden Regelung Kenntnis nehmen.

### B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) erforderlich und ist zwingend mit der

Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.  
Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

### B 15 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 19. März 2028 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen erst ab 18:30 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungs-

dienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht überschreiten darf.

### B 16 Lieferungen

WarenSendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung (Messe München GmbH – bauma 2028)
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: FN, FM, FS und die entsprechende Standnummer, z.B. A6.503)
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers (c/o Name des Ausstellers)
- Am Messee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte WarenSendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von WarenSendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

Die Zufahrt ins Gelände der bauma 2028 ist während der Laufzeit für Anlieferungen nur eingeschränkt möglich. Die Messe München GmbH behält sich vor, die Einfahrt von Fahrzeugen temporär, bereichsweise und kurzfristig zu sperren. Nähere Informationen werden rechtzeitig vor der bauma 2028 bekannt gegeben.

## Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

### B 17 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen und Beschickungshöfe

Sämtliche Ausstellungsflächen und Beschickungshöfe sind dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH bis zum festgesetzten Abbastermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Hierzu sind die Flächen rechtzeitig beim Technischen Ausstellerservice zur Platzabnahme anzumelden. Die Plätze im Freigelände sind zu planieren und durch die Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten. Asphaltierte und begrünte Flächen werden nur von der Messe München GmbH auf Kosten der Aussteller instandgesetzt. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle Einbauten wie Fundamente, eingerammte Pfähle, Versorgungsleitungen usw. nach

Messeschluss restlos zu beseitigen. Alle aufgetragenen Materialien wie beispielsweise Hackschnitzel sind rückstandslos abzutragen. Fundamente, die bei der nächsten Messe an der eingebrachten Stelle wieder benötigt werden, können verbleiben, wenn sich ihre Bestandteile mind. 30 cm unter der Erdoberfläche befinden und mit der Messe München GmbH eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Die Messe München GmbH ist zu jederzeitigem Widerruf berechtigt. Sollten nach dem Abbastermin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

### B 18 Modeschauen und Events

Über Modeschauen und Events am Messestand muss die für die Messe zuständige Projektleitung der Messe München GmbH rechtzeitig in Textform informiert werden. Für Standfeiern gelten gesonderte Regelungen (siehe B 15 – Standfeiern).

### B 19 Transport von Raupenfahrzeugen

Nur Raupenfahrzeuge mit glatten Platten, die auch für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind, dürfen die Straßen des Messegeländes befahren. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Messehallen ist nur nach vorheriger

Rücksprache mit dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH gestattet. Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

### B 20 Alkoholausschank

Bitte beachten Sie zum Thema Alkoholausschank auf Ausstellungsflächen die gesonderten Richtlinien. Diese werden zu gegebener Zeit nach der Standzuteilung auf der Website der bauma unter <https://bauma.de> veröffentlicht.

### B 21 Wichtige Ausstellerinformationen zum Veranstaltungsablauf

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller per E-Mail über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der bauma 2028 unterrichtet.

### B 22 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen

Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der bauma oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:  
GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, [www.gema.de](http://www.gema.de)  
Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

### B 23 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.